

Bundesschiedskommission

Die Linke

**Beschluss, AZ:
BSchK/062/2019/B**

In dem Schiedsverfahren
der Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen

Benennung eines Vertreters für die (städtische) Seniorenvertretung hat die Bundesschiedskommission am 15. Februar 2020 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

1.

In der Stadtgemeinde besteht eine Seniorenvertretung. Nach ihrem ursprünglich vom Senat beschlossenen Statut versteht sie sich als politische Interessenvertretung „der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 60 Jahren und älter, die ihren Wohnsitz in der Stadt haben“. Der Seniorenvertretung gehören u. a. 15 Vertreterinnen der Fraktionen der Bürgerschaft an, die in der Sozialdeputation vertreten sind und von den Fraktionen benannt werden.

Die Antragsteller haben eine in einer Versammlung des Antragsgegners am 9. September 2019 vorgenommene „Wahl“ eines Vertreters der LINKEN in der Seniorenvertretung (genau genommen, eines Vertreters der Fraktion der LINKEN in

~~Bundesschiedskommission~~ dieser zu benennen war), angefochten. Sie haben Verletzungen des Ankündigungsgebots und des Gebots der geheimen Wahl (§ 31 Abs. 2) geltend gemacht. ~~Verletzungen des Ankündigungsgebots und des Gebots der geheimen Wahl (§ 31 Abs. 2) geltend gemacht.~~
~~Beschluss, Az.: BSchK/062/2019/B~~ Absatzung, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 der Wahlordnung gerügt.

Die Landesschiedskommission hat das Verfahren eröffnet. Im Hinblick auf die Anfechtung der Wahl hat der Antragsgegner die Wahl in einer Versammlung am 14. Oktober 2019 wiederholt. Die Landesschiedskommission hat die Antragsteller daraufhin auf die Erledigung der Streitsache hingewiesen; diese haben gleichwohl ihren Antrag aufrechterhalten und weitere Einwendungen, auch gegen die Gültigkeit der Wiederholungswahl am 14. Oktober 2019, vorgetragen.

Die Landesschiedskommission hat den Schiedsantrag durch Beschluss vom 4. November 2019 „als in der Sache erledigt“ zurückgewiesen. Die Zustellung des Beschlusses an die Antragsteller ist in der Akte der Landesschiedskommission nicht sicher dokumentiert („im November“). Einer Antragstellerin wurde er mit Schreiben der Landesschiedskommission vom 10. Dezember 2019 übermittelt. Auch der Tag des Zugangs an diese Antragstellerin ist in der Akte der Landesschiedskommission nicht dokumentiert.

11.

Hiergegen richtet sich die per E-Mail vom 5. Dezember 2019 erhobene Beschwerde der Antragsteller. Sie tragen vor, es ginge um die Anfechtung zweier(!) Wahlen. Zur Begründung haben sie im Kern ihren erstinstanzlichen Vortrag wiederholt.

Auf den Hinweis der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission, dass die Beschwerde dem Schriftformgebot (§ 15 Abs. 2 der Schiedsordnung) nicht entspricht ging bei der Bundesschiedskommission am 10. Dezember 2019 ein handgeschriebener Schriftsatz der Antragstellerin vom 6. Dezember 2019 mit folgendem Wortlaut ein:

Betr: Beschluss (sie!) der Landesschiedskommission vom 6.11.2019

„Für Eure Mühe möchten wir uns schon mal im Voraus bedanken und freuen uns auf eine baldige Antwort.“

-Unterschriften-“

Bundesschiedskommission habe ein Abdruck des angegriffenen Beschlusses der Landesschiedskommission beigelegt.

Beschluss, AZ:

BSchK/062/2019/B

Die Bundesschiedskommission hat die Antragsteller auf weiterhin bestehende Bedenken gegen die Zulässigkeit der Beschwerde (Schriftformgebot, Beschwerdefrist) hingewiesen.

111.

1. Die Beschwerde ist, soweit es den Antragsteller betrifft, schon unzulässig, denn sie wurde von ihm nur mit elektronischer Post erhoben. Der im (eigenhändig unterschriebenen) Schriftsatz der Antragstellerin vom 6. Dezember 2019 enthaltene Zusatz „i. A. Unterschrift“ vermag diesen Formmangel nicht zu heilen, denn die Antragstellerin hat ihre Bevollmächtigung durch den Antragsteller trotz eines dahingehenden Hinweises der Bundesschiedskommission nicht nachgewiesen.
2. In Bezug auf die Antragstellerin ist eine differenzierte Betrachtung angezeigt.
 - a. Die Bundesschiedskommission legt den in der Beschwerdeschrift enthaltenen Hinweis, „in diesem Verfahren gehe es um die Anfechtung zweier Wahlen“ dahingehend aus, dass auch die von dem Antragsgegner vorgenommene Wiederholungswahl am 14. Oktober 2019 Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein soll. Das ist unzulässig. Es kann dahingestellt bleiben, ob der in der E-Mail der Antragstellerin vom 28. Oktober 2019 auch eine Anfechtung der Wiederholungswahl am 14. Oktober 2019 zu sehen ist. Die Landesschiedskommission hat dies jedenfalls nicht so bewertet und die Gültigkeit der Wiederholungswahl am 14. Oktober 2019 nicht zum Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gemacht. Sie kann deshalb auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein.
 - b. Im Übrigen ist die Beschwerde der Antragstellerin zulässig.

Bundesschiedskommission enthält der von der Antragstellerin eigenhändig unterschriebene Schriftsatz vom 6. Dezember 2019 keine ausdrückliche Wiederholung der Beschwerde, sondern nur die Übermittlung des angegriffenen Beschlusses an die Bundesschiedskommission. Durch die Einreichung dieses Schriftsatzes wird hinreichend deutlich, dass die Antragstellerin die Entscheidung der Landesschiedskommission angreifen will. Dieser Schriftsatz entspricht dem Schriftformgebet.

Beschluss, AZ:

BSchK/062/2019/B

- ii. Zugunsten der Antragstellerin ist davon auszugehen, dass auch die Beschwerdefrist gewahrt ist.

Allerdings lässt sich der genaue Zeitpunkt, zu dem die Beschwerdefrist für die Antragstellerin begonnen hat, nicht mehr aufklären. Zugestellt wurde ihr die erstinstanzliche Entscheidung erst mit Schreiben der Landesgeschäftsstelle vom 10. Dezember 2019, also erst nach Einlegung der Beschwerde. Andererseits muss die Antragstellerin schon am 6. Dezember 2019 von der Entscheidung Kenntnis gehabt haben, denn an diesem Tag hat sie einen Abdruck der Entscheidung mit dem oben unter aa) erwähnten Schriftsatz bei der Bundesschiedskommission eingereicht. Möglicherweise hat sie durch den Antragsteller vom Inhalt der Entscheidung Kenntnis erhalten; darauf könnte der Hinweis im Schreiben der Landesgeschäftsstelle vom 10. Dezember 2019 hindeuten, wonach der Beschluss der Landesschiedskommission „Name ... bereits im November ausgehändigt wurde“. Aber auch dieser Zeitpunkt ist nicht mehr exakt aufklärbar, abgesehen davon, dass eine Bekanntgabe an den Antragsteller die Beschwerdefrist gegenüber der Antragstellerin nicht in Gang setzen konnte.

IV.

Die Beschwerde ist - soweit sie zulässig ist - nicht begründet. Zu Recht hat die Landesschiedskommission den Schiedsantrag zurückgewiesen. Mit der von dem Antragsgegner am 14. Oktober 2019 durchgeführten Wiederholungswahl war die

Bundesschiedskommission **Beschluss, AZ:**
BSchK/062/2019/B
scheidungsfeststellungsinteresse der Antragsteller schied schon deshalb aus, weil der Antragsgegner bei der Wiederholungswahl die von den Antragstellerin vorgebrachten rechtlichen Rügen vollumfänglich berücksichtigt hat. Da die Antragstellerin dennoch nicht bereit war, eine Erledigungserklärung abzugeben, musste die Landesschiedskommission den Schiedsantrag zurückweisen.

Unter diesen Umständen brauchte die Bundesschiedskommission nicht zu prüfen, ob die Wahlverfahrensvorschriften der Bundessatzung und der Wahlordnung überhaupt auf den streitgegenständlichen Vorgang überhaupt anzuwenden waren. Sie lässt dies ausdrücklich offen.

Die Entscheidung erging einstimmig.